

# Satzung der Partei der Humanisten Berlin

Beschlossen am 08.04.2018

## **Abschnitt A: Allgemein**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Landesverband führt den Namen *Partei der Humanisten Berlin*. Die Kurzbezeichnung lautet *Die Humanisten Berlin*. Untergeordnete Gebietsverbände (siehe §8) führen den Namen Partei der Humanisten mit dem nachfolgenden Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist Berlin.

### **§ 2 Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Es gilt § 2 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

## **Abschnitt B: Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Es gilt § 3 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Es gilt § 4 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Es gilt § 5 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Es gilt § 6 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Es gilt § 7 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

## **Abschnitt C: Gliederung**

### **§ 8 Gebietsverbände**

- (1) Eine weitere Untergliederung des Landesverbandes in Bezirksverbände ist möglich.
- (2) Weitere Untergliederungen sind in den Satzungen der Bezirksverbände zu benennen.
- (3) Die Bildung neuer Gebietsverbände bedarf der Zustimmung des jeweils nächst höheren Gebietsverbandes und des Landesverbandes.
- (4) Es gelten die Absätze 2 bis 4 des §8 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

### **§ 9 entfällt**

### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

- (1) Es gilt § 10 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

## **Abschnitt D: Organe**

### **§ 11 Aufbau**

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

### **§ 12 Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes und findet als Mitgliederversammlung statt. Er tritt ordentlich einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Landesparteitag zusammen.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag erfüllt regelmäßig folgende Aufgaben nach dieser Priorität: Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechenschaftsberichts des letzten Jahres und Entlastung des letzten Landesvorstands, Wahl des gesamten Landesvorstands und des gesamten Landesschiedsgerichts, Wahl der Kassenprüfer, Änderung der Landessatzung und Änderung oder Beschluss weiterer Programme. Zudem kann er bei Bedarf Parteiordnungsverfahren behandeln, über die Verschmelzungen mit anderen Landesverbänden bestimmen und den Landesverband auflösen.
- (3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag sind die

Tagesordnung in aktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Landesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zu senden.

- (4) Außerordentliche Landesparteitage werden vom Landesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies beschließen oder der Landesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einem Monat, falls die Antragsteller keine längere Frist gewähren. Ein Organ kann vollständig neu gewählt werden, wenn das von einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Landesparteitags beschlossen wird.
- (5) Anträge für den Landesparteitag sind in Textform mit kurzer Begründung beim Landesvorstand einzureichen und werden vorab veröffentlicht. Kurzfristige Anträge können durch Beschluss des Landesparteitags in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Anträge werden entsprechend den Aufgaben des Landesparteitags nach folgender Priorität behandelt: Anträge des Landesvorstands, Anträge der Mitglieder des Bundesvorstandes, Anträge der anerkannten Untergruppierungen und Anträge der Parteimitglieder. Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen.
- (6) Der Landesparteitag tagt öffentlich. Jedes Parteimitglied des Landesverbandes kann daran teilnehmen, wenn es sich als Mitglied ausweist. Jedes Parteimitglied des Landesverbandes hat Rederecht, sofern der Landesparteitag nicht anders beschließt. Gäste können nach Zustimmung des Landesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Landesparteitags Rederecht.
- (7) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder dem Stellvertreter eröffnet. Der Landesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung, eine Geschäftsordnung und vor Wahlen eine Wahlordnung. Er kann die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten Landes- oder Bundesparteitags annehmen und beschließen. Änderungsanträge können vom Landesparteitag zugelassen werden. Der Landesparteitag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und bei Wahlen eine unabhängige Wahlleitung sowie die entsprechenden Protokollanten.
- (8) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand und das Landesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl. Mitglieder können auch in Abwesenheit in die Vorstandschaft gewählt werden, wenn sie ihren Willen dem Landesvorstand in Textform mit Signatur mitgeteilt haben. Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über den Landesparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung

unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll ist zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung und der entsprechenden Protokollführung zu unterschreiben.

§ 13 **entfällt**

§ 14 **Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus einem Landesvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird vom Landesparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Die Amtszeit dauert bis zum ersten ordentlichen Landesparteitag des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Landesvorstand führt den Landesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Der Landesvorstand kann jederzeit die ihm untergeordneten Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesvorstand ist dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Der Landesvorsitzende legt einen politischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Landesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss es dem Landesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Landesschiedsgericht auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds festgestellt werden. Der Landesvorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt des Landesvorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht besetzt ist und nicht durch Stellvertreter besetzt werden kann. In einem solchen Fall ist ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Wird trotz Handlungsunfähigkeit des Landesvorstands der außerordentliche Landesparteitag nicht fristgerecht einberufen, überträgt das Landesschiedsgericht die Einberufung einem Bundesvorstand. Tritt der gesamte Landesvorstand zurück, übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch.

§ 15 **entfällt**

§ 16 **Landesschiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Leitbilds oder der Satzung wählt der Landesparteitag ein Landesschiedsgericht, bestehend aus drei Richtern und bis zu drei Ersatzrichtern. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstands.

- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (3) Die Wahl, die Verfahren, die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Landesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gilt auch für das Landesschiedsgericht.

#### § 17 **entfällt**

#### § 18 **Kassenprüfer**

- (1) Der Landesparteitag kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstands. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied der Partei der Humanisten sein. Wird kein Kassenprüfer gewählt, übernimmt ein Mitglied des Bundesvorstandes diese Funktion.
- (2) Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters. Der Kassenprüfer kann auf Antrag alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüft er die Einhaltung der Landessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.
- (3) Der Kassenprüfer prüft den Rechenschaftsbericht des jeweils vergangenen Jahres und legt dem Landesparteitag einen Prüfbericht vor. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Landesvorstands. Der Prüfbericht wird veröffentlicht. Eine vereinfachte Vorprüfung soll einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Landesvorstand und dem Landesschiedsgericht übergeben.
- (4) Tritt der Kassenprüfer zurück, kann die vakante Stelle durch den Landesvorstand mit einem Ersatz-Kassenprüfer kommissarisch nachbesetzt werden. Die Nachbesetzung gilt bis zur Nachwahl durch den Landesparteitag.

## **Abschnitt E: Organisation**

#### § 19 **Landessatzung**

- (1) Die Landessatzung besteht aus der allgemeinen Satzung und aus allen Ordnungen, die eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Landesebene für den Landesverband beschlossen und der Satzung zugeordnet hat. Änderungen der Landessatzung können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Die Landessatzung und alle weiteren Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bilden das Organisationshandbuch. Jeder Gebietsverband kann eine eigene Satzung, eigene Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bestimmen, die den übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen nicht widersprechen dürfen.
- (3) Jedes gewählte Organ muss sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeit, Organisation und Kommunikation regelt. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen und muss dem Landesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden.
- (4) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf den übergeordneten Satzungen und dem Organisationshandbuch nicht widersprechen und muss dem Bundes- und Landesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Landesvorsitzenden genehmigt oder begründet abgelehnt werden. Sie kann ebenso von einem Organ begründet abgelehnt werden, wenn die Organisationseinheit von diesem Organ bestellt bzw. gegründet wurde oder ein Weisungsrecht besteht.

#### § 20 **Wahlprogramm**

- (1) Das Wahlprogramm beschreibt die Zielsetzung für die nächste Wahlperiode. Es kann die Inhalte des Leitbilds, des Grundsatzprogramms oder des Parteiprogramms übernehmen und wird nach dem gleichen Verfahren beschlossen wie das Parteiprogramm.

#### § 21 **entfällt**

#### § 22 **Aufstellung für Wahlen**

- (1) Zur Wahl der Kandidaten der Landesliste der Partei der Humanisten für die Teilnahme an einer Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin findet eine gesonderte Landeswahlversammlung statt. Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung, sowie des Bezirks-, Landes- und des Bundeswahlrechts sind zu befolgen.
- (2) Die Landeswahlversammlung wird durch den Landesvorstand per E-Mail oder Fax mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Dabei sind Ort, Datum und Zeit der Tagung zu benennen. Die Landeswahlversammlung ist bei fristgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Die Landeswahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und einen Protokollanten und gibt sich eine Wahlordnung.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und von dem Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollanten unterzeichnet und parteiintern veröffentlicht.

#### § 23 **Parteigruppen**

(1) Es gilt § 23 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

#### § 24 **Finanzordnung**

- (1) Für den Landesverband gilt übergeordnet die Finanzordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Landesverband unterhält ein eigenes Konto.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband eingezogen.
- (4) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.
- (5) Die staatliche Parteienfinanzierung wird – soweit die Finanzordnung der Bundespartei dies gestattet – vom Schatzmeister beantragt, ansonsten von der in der Bundespartei zuständigen Stelle.

#### § 25 **entfällt**

#### § 26 **Haupt- und Ehrenämter**

- (1) Ehrenämter sind nicht beruflich ausgeführte Tätigkeiten und Funktionen in der Partei der Humanisten. Wo nicht anders definiert, werden alle Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht.
- (2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Landesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom Landesparteitag beschlossen wurden.
- (3) Die Partei der Humanisten hat ein ausschließliches, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle für die Partei oder im Auftrag der Partei der Humanisten entstandenen Ideen, Erfindungen, Texte, Bilder oder andere Produkte und Leistungen. Erstellte Produkte gehen in das Eigentum der Partei über. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.
- (4) Die im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Erkenntnisse, Informationen oder Daten dürfen nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden, wenn sie nicht aus anderen Gründen bereits öffentlich verfügbar sind.

## **Abschnitt F: Schlussbestimmungen**

#### § 27 **Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Beschließt der Landesparteitag die Auflösung des Landesverbandes, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Landesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.
- (2) Die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder dem Landesverband einer anderen Partei oder einer sonstigen Untergliederung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Landesverbandes Berlin in erster Instanz dem Vermögen des Bundesverbandes zu und falls dieser nicht mehr existiert an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung im humanistischen Sinne. Die genaue Verwendung des Vermögens wird durch den Parteitag festgelegt.

#### § 28 **Sonstige Regelungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch nicht die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen berührt.
- (2) Diese Satzung ist am 02.04.2016 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.